



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Volkshochschule	30.06.2022	0482/22 - I/163 -
-----------------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	11.07.2022		
Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Anpassung der derzeit gültigen Fassung der
Gebührenordnung der Volkshochschule Wetzlar**

Anlage/n:

Derzeit gültige Gebührenordnung

Beschluss:

Die Gebührenordnung der Volkshochschule Wetzlar aus dem Jahre 2017 wird in den folgenden Passagen neu gefasst:

§ 2 Höhe der Gebühren

- (2) Die Gebühr pro Unterrichtsstunde ist nach der Zahl der angemeldeten Gebührenpflichtigen der jeweiligen Veranstaltung gestaffelt.

Bei Kursen mit mindestens 11 angemeldeten Personen gelten folgende

Gebührensätze (Staffel1):

Normalgebühr (allgemein)

Junge vhs

3,00 EUR pro Unterrichtsstunde

2,40 EUR pro Unterrichtsstunde

Bei Kursen mit 6 – 10 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze

(Staffel 2):

Normalgebühr (allgemein)
Junge vhs

4,20 EUR pro Unterrichtsstunde
3,40 EUR pro Unterrichtsstunde

Bei Kursen mit 4 – 5 angemeldeten Personen gelten folgende Gebührensätze

(Staffel 3):

Normalgebühr (allgemein)
Junge vhs

6,30 EUR pro Unterrichtsstunde
5,10 EUR pro Unterrichtsstunde

(3 neu) Deutsch als Fremdsprache

- für Selbstzahler in vom BAMF
geförderten Integrationskursen

3,30 EUR pro Unterrichtsstunde

- für Selbstzahler außerhalb vom BAMF
geförderten Kursen

4,20 EUR pro Unterrichtsstunde

- Die Gebühr für teilnahmeberechtigte Eigenanteilszahler in BAMF-Kursen
wird vom BAMF vorgegeben und regelmäßig angepasst.

(4 neu) Bei Bildungsurlauben

6,30 EUR pro Unterrichtsstunde

(5 neu) Die Gebühren für Firmenschulungen und Auftragsmaßnahmen werden nach den jeweiligen Aufwendungen festgesetzt.

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen, Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Für Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen, Bundesfreiwilligendienstler und Arbeitslose gilt anstelle der nach § 2 Abs. 2 als Normalgebühr zu entrichtenden Kursgebühr eine Ermäßigung von 40 %.

§ 5

Gebührenrückerstattung, -stundung und -erlass

- (5) entfällt

Diese Änderungen der Gebührenordnung treten am 01.02.2023 in Kraft.

Wetzlar, den 30.06.2022

gez. Jörg Kratkey

Begründung:

Die Gebühren der Volkshochschule wurden seit längerer Zeit nicht erhöht, zuletzt im Jahr 2017. Aufgrund der erheblich gestiegenen allgemeinen Aufwendungen für die Durchführung qualitativ hochwertiger Bildungsveranstaltungen sowie aufgrund der parallel beantragten Honorarerhöhung, ist eine moderate Erhöhung der Gebühren – im Durchschnitt ca. 0,50 Cent pro UE – gerechtfertigt. Durch diese Gebührenerhöhung können u.a. die Aufwendungen der Honorare ausgeglichen werden. Mit dieser Gebührenerhöhung bewegt sich die Volkshochschule Wetzlar im Vergleich zu anderen mittel- und ostthessischen Volkshochschulen im Mittelfeld. Die Lahn-Dill Akademie erhebt z.B. für die günstigste UE eine Gebühr von 3,50 EUR (die neuangepasste Gebühr der Volkshochschule Wetzlar läge für die günstigste UE bei 3,00 EUR).

Um dennoch die Kostensteigerungen für Gruppen mit wenigen finanziellen Mitteln abzufedern, beantragen wir zudem den Ermäßigungssatz für z.B. Schüler/innen, Auszubildende oder Arbeitslose auf die Normalgebühr von 20% auf 40% zu erhöhen (nicht gültig für die Kurse der Jungen vhs, hier greift eine automatische Vergünstigung). Für diese Gruppen ergibt sich unterm Strich faktisch keine bzw. eine stark abgemilderte Gebührenerhöhung.

Neben der Gebührenerhöhung ist eine Reduzierung der Staffelsystematik von vier auf drei Staffeln vorgesehen. Diese Reduzierung ist insofern notwendig, da wir gerade durch die Corona-Pandemie oft nur noch mit kleineren Teilnehmergruppen Kurse und Veranstaltungen abhalten können und bei einzelnen, kurzfristigen Ab- oder Anmeldungen häufig die Staffel und damit die Gebühr für alle anderen Teilnehmenden verändern (meistens erhöhen) müssen. Der dadurch entstehende Ärger bei den Teilnehmenden sowie der damit verbundene Verwaltungsaufwand kann durch die Reduktion der Staffeln und einer damit breiteren Teilnehmendenzahl in der mittleren Staffel abgefedert werden.